



Amtsigniert. SID2013041020817  
Informationen unter: amtssignatur.tirol.gv.at

Amt der Tiroler Landesregierung

## Abteilung Landesveterinärdirektion

Dr. Paul Ortner

An die  
Bezirkshauptmannschaften  
Imst, Innsbruck-Land, Landeck,  
Lienz und Schwaz

Telefon 0512/508-3243  
Fax 0512/508-3245  
veterinaerdirektion@tirol.gv.at

DVR:0059463

UID: ATU36970505

*per Mail*

---

### **Alpenweideviehverkehr zwischen Österreich und Italien; Veterinärbehördliche Regelung für das Jahr 2013**

Geschäftszahl IIIe- 61/87

Innsbruck, 09.04.2013

Für die Abwicklung der grenzüberschreitenden Almauftriebe im Jahre 2013 wurde mit dem Landestierärztlichen Dienst Bozen Folgendes vereinbart:

- Der zuständige Amtstierarzt der Provinz Bozen setzt sich direkt mit dem österreichischen Amtstierarzt, in dessen Verwaltungsbezirk die Tiere aufgetrieben werden sollen, in Verbindung.
- Die Kontrollen sind am Auftriebstag oder in den Südtiroler Ursprungsbetrieben unter Beachtung der geltenden Bestimmungen vorzunehmen.
- Eine Ausfertigung des Zeugnisses wird vom Amtstierarzt des Herkunftsbetriebes an den zuständigen Amtstierarzt des Bestimmungsortes gefaxt (falls keine gemeinsame Kontrolle durch den österreichischen und italienischen Amtstierarzt stattfindet). Eine zweite Ausfertigung ist vom Tierhalter bzw. Almbetreiber bis zum Ende der Weideperiode zu Kontrollzwecken aufzubewahren.
- Es dürfen nur BVD-Virus (Antigen) negative Rinder aufgetrieben werden. Trächtige Rinder, die voraussichtlich während der Sömmerung abkalben, dürfen nicht aufgetrieben werden oder müssen ein BVD-Antikörper negatives Untersuchungsergebnis nach dem 150 Trächtigkeitstag vorweisen.
- Auf dem amtlichen Veterinärzeugnis ist klar anzugeben, dass die Tiere aus einem Tuberkulose-, Brucellose-, Leukose- und IBR/IPV-freien Bestand stammen.
- Schafe und Ziegen müssen ordnungsgemäß gekennzeichnet (amtliche Ohrmarken) und einer Räudebehandlung im Frühjahr 2013 unterzogen worden sein. Eine Bescheinigung über die erfolgte Räudebehandlung ist mitzuführen und vom zuständigen Amtstierarzt zu kontrollieren.

Eduard-Wallnöfer-Platz 3, 6020 Innsbruck, ÖSTERREICH / AUSTRIA - <http://www.tirol.gv.at/>

Bitte Geschäftszahl immer anführen!

##4G4B3P3M3N3P3M3U3N3M3M3P3S3T3V##

- Schafböcke müssen einmal jährlich vor dem Alauftrieb mit negativem Ergebnis auf *Brucella ovis* untersucht worden sein.
- Für Hunde muss der EU-Heimtierausweis (Tollwutschutzimpfung, Kennzeichnung) ausgestellt und mitgeführt werden.

Über das Ausmaß des Alpenweideviehverkehrs ist **bis längstens 31. Oktober 2013** an die Landesveterinärdirektion zu berichten.

Die Bezirkshauptmannschaft wird eingeladen, den do. Amtstierarzt zur geeigneten weiteren Veranlassung umgehend in Kenntnis zu setzen.

Beilage

Für den Landeshauptmann:

Dr. Josef Kössler

## **Angaben über den Gesundheitszustand:**

Der unterzeichnete beamtete Tierarzt bescheinigt, dass die angeführten Tiere, die im Rahmen des Alpenweideviehverkehrs zwischen Österreich und Italien verbracht werden, folgenden Bedingungen erfüllen:

1. Sie sind anlässlich des Auftriebes untersucht worden und weisen keine klinischen Anzeichen einer Krankheit auf.
2. Die Rinder, Schafe und Ziegen stammen aus einem amtlich anerkannt Tuberkulose- und Bang- freien Bestand.
3. Die Rinder stammen aus einem amtlich anerkannt Leukose - und IBR/IPV- freien Bestand.
4. Die aufgetriebenen Rinder müssen ein BVD-Virus (Antigen) negatives Untersuchungsergebnis vorweisen. Trächtige Rinder, die voraussichtlich während der Sömmerung abkalben, dürfen nicht aufgetrieben werden oder müssen ein BVD-Antikörper negatives Untersuchungsergebnis nach dem 150 Trächtigkeitstag vorlegen
5. Zum Zeitpunkt des Auftriebes müssen die Tiere frei von Maul- und Klauenseuche sein:
  - a) das Herkunftsgehöft seit mindestens 12 Monaten
  - b) die Herkunftsgemeinde und die in einem Umkreis von 20 km befindlichen Klautierbestände seit mindestens 3 Monaten und
  - c) der Verladeort seit mindestens 40 Tagen
6. Die Wiederkäuer (Rinder, Schafe, Ziegen) wurden seit 1.1.1991 nicht mehr gegen MKS geimpft.
7. Rinder, die auf eine rauschbrandgefährdete Alm aufgetrieben werden, sind mindestens 3 Wochen vor dem Auftrieb gegen Rauschbrand geimpft worden.
8. Es dürfen nur dasselfreie Rinder gealpt werden.
9. Alle Schafe und Ziegen sind ordnungsgemäß gekennzeichnet und wurden einer einmaligen Räudebehandlung unterzogen. Alle Schafe und Ziegen wurden unmittelbar vor dem Auftrieb vom Amtstierarzt als seuchenfrei befunden.
10. Schafböcke müssen einmal jährlich vor dem Verbringen mit negativem Ergebnis auf *Brucella ovis* untersucht worden sein.
11. Für Hunde muss der EU-Heimtierausweis (Tollwutschutzimpfung, Kennzeichnung) ausgestellt und mitgeführt werden.
12. Es dürfen nur Rinder, Schafe und Ziegen auf österreichische Weiden aufgetrieben werden, die aus BSE-freien/Scrapie-freien Beständen stammen. Treten bei einem Sömmerungstier klinische Erscheinungen auf, bei welchen BSE/Scrapie nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden kann, so wird das betreffende Tier unverzüglich wieder in den Herkunftsbetrieb zurückgeführt. Sollte sich der Verdacht auf BSE/Scrapie bestätigen, muss der gesamte Bestand des betroffenen Betriebes zurückgeführt werden. Die Bekämpfungsmaßnahmen beziehen sich auf das Tier und seinen Herkunftsbestand.
13. Die Tiere sind innerhalb von 10 Tagen nach durchgeführter Kontrolle zwecks Weideauftriebs über die Grenze zu bringen. Ist dies innerhalb der angegebenen Zeit nicht möglich, sind die Tiere einer neuerlichen Kontrolle zu unterziehen.
14. Sämtliche, im Rahmen des Alpenweideviehverkehrs nach Österreich verbrachten und die inzwischen geborenen Tiere sind bis zum Ende der Alpzeit in das Ursprungsland zurückzuführen.
15. Wird eine Tierseuche oder der Verdacht einer solchen festgestellt, sind die im jeweiligen Land geltenden Veterinärvorschriften anzuwenden.